

Verantwortliche  
Redakteure:  
J. Hornicke, Insp. u.  
Prof.  
J. Bading, Past.  
Erscheint monatl. zweimal, zum Preise von 60 Cents d. J.

Halte, was du hast,  
dass niemand deine  
Krone nehme.  
Off. 3. 11.

Organ der ev.-luth. Synode von Wisconsin u. a. St.

Jahrg. 5. Watertown, Wis., Juni 15, 1870. (Ganze No. 104.) No. 20.

## Synodalversammlung.

Pastoren, Gemeinden und Lehrer der Synode werden hiermit erinnert, daß nach Beschluß der vorjährigen Synodalversammlung die diesjährige Versammlung der Synode, so Gott will, in der Kirche der N. a. d. e. g. m. e. i. n. d. e. (Pastor Säckel) zu Milwaukee abgehalten wird. Anfang Donnerstag den 18. Juni Vormittag 9 Uhr. Town German, Dodge Co., Wis., 21. April 1870.  
G. Thiele, Sekretär.

## Rechtgläubig aber auch rechtgläubig.

Eine jede Zeit und Richtung erzeugt ihre eigenen Redeweisen und Stichwörter. Das gilt von weltlichen wie kirchlichen Kreisen. In den letzteren gehört die in der Ueberschrift gegebene Redensart zu den sehr geläufigen. Warum sollten wir sie nicht einmal näher ansehen, was sie etwa sagen soll, oder auch erwägen, welchen Sinn sie haben kann? Es ist ja immer vortheilhaft, so currente Münzen, wie diese Redensart ist, in ihrem Werth etwas zu prüfen und kennen zu lernen.

Zuvörderst möchte man dem Recht geben, der da sagt: es sei diese Redensart eine ganz leere und müßige. Gäbe ich einem Färber ein Tuch zu färben und sagte ihm: Färbet mir doch dies Tuch schwarz; recht schwarz; aber nicht bloß recht schwarz, sondern auch recht schwarz — ich könnte es dem Manne nicht verargen, hielte er mich für einen Narren oder glaubte, ich wolle ihn dafür halten. Wenn, was recht oder richtig schwarz ist, das wird doch auch nun recht schwarz sein. Nun handelte sich in unserer Redensart zu allererst doch um das „gläubig“, und zwar um dasjenige „gläubig“, welches Gott gefällig und zur Seligkeit nötig ist. Und das ist das bauen und trauen auf sein Wort und seine Zusage, so wie er sie mir giebt und verkündigen läßt; auf das, was sie sagen und wie sie lauten. Wer also „gläubig“ ist, wie es Gott haben will, der ist gläubig nach Richtschnur und Regel der Schrift oder, was dasselbe sagt, er ist richtig oder recht gläubig. So ist ursprünglich und recht eigentlich gläubig und rechtgläubig ganz ein und dasselbe oder soll sein. Dann ist's aber auch pure Wortklingelei und müßige Wäscherei zu sagen: rechtgläubig aber auch recht gläubig. Es ist gerade das: recht schwarz aber auch recht schwarz; als könnte, was recht schwarz ist möglichen Falls dennoch grün oder roth sein.

Allein, wenn man mit so viel Nachdruck und so ernst gemeint die Forderung aussprechen hört, daß ein Christ, eine Gemeinde oder eine Synode nicht bloß rechtgläubig sondern auch rechtgläubig sein müsse, so wird man doch anzunehmen haben, daß diese Redensart mehr als leere und müßige Wortmacheret sei. Es kann auch ein annehmbarer

und zu billiger Sinn darin liegen, wenn man nämlich das hauptsächlichste Wort in der Redensart, das Wort „gläubig“ das erste Mal in einem anderen Verstande nimmt als das zweite Mal. Es kann das Wort „Glaube“ einestheils die Lehre bezeichnen, welche man mit dem Herzen glauben soll, und so braucht die heil. Schrift das Wort z. B. in Röm. 12, 7, es kann aber das Wort „Glaube“ auch den Glauben bezeichnen, der im Herzen ist und jene zum Glauben vorgestellte Glaubenslehre wirklich glaubt. Darnach könnte unsere Redensart, „rechtgläubig aber auch rechtgläubig“ diesen Sinn haben: es ist nicht nur nötig, daß man den rechten Glauben oder die rechte Glaubenslehre, d. h. die mit der heil. Schrift stimmende wisse und kenne, oder auch mit dem Munde bekenne, sondern auch, daß man diese richtige und reine Lehre der Schrift auch recht d. h. aufrichtig und herzlich glaube. Und wer wollte denn nicht sagen: ja so muß es sein. Es ist große Gnade von Gott, daß man den rechten Glauben d. h. die rechte reine Lehre hat, darin gelehrt und unterrichtet wird; denn durch solch gelehrt und unterrichtet werden in der reinen und rechten Lehre kommt allein das reine und rechte Glauben zur Seligkeit. Daher denn auch der liebe Apostel Paulus vor allen Dingen von einem Prediger erfordert, daß derselbe müsse lehrhaftig d. i. tüchtig zum Lehren sein.

Indessen, wenn man also der Redensart einen gesunden Sinn abgewinnen kann, so doch eben nur auf die Weise, daß man zu Anfang in dem Ausdruck „rechtgläubig“ dem „gläubig“ nicht sein Recht giebt. Wo die heil. Schrift einen Menschen „gläubig“ nennt, hängt sie ihm doch nicht noch allerlei Mißtrauensclauseln an, sondern heißt uns gewiß sein, daß „gläubig“ soviel sei als wahrhaftig im Herzen glauben. Sage ich nun „rechtgläubig“, so bezeichne ich damit einen Menschen, der wahrhaftig einen nach der heil. Schrift recht beschaffenen und richtigen Glauben im Herzen hat. Und von diesem noch sagen, er müsse aber auch rechtgläubig sein, das wäre, wie Anfangs gezeigt, ein müßiges, leeres Gerede. Die Redensart hat also thatsächlich einen verständigen Sinn nur dann, wenn der erste Ausdruck, nämlich „rechtgläubig“, wo Ton und Nachdruck ganz auf das Wort „recht“ gelegt wird, nicht so wie er lautet, nicht in dem Sinne, der mit Zug und Recht damit zu verbinden wäre, verstanden wird, sondern in einem solchen Sinne, den wir wohl auf andere Weise auszudrücken pflegen, Drum wäre die ganze Redensart unmißverständlich und unbedenklicher, wenn sie etwa so ausgedrückt würde: recht bekennen, aber auch recht glauben: oder: „rechtes Glaubens-Bekennen“ aber auch rechten Herzen's-Glauben“ oder dem ähnlich. So wie die Redensart lautet: „rechtgläubig aber auch rechtgläubig“ müsse man sein, hat sie etwas ärgerliches an sich. Man mag leicht

unter Umständen dazu bestimmt werden, zu vermuthen, als hätten solche, die diese Redensart führen, zu dem bloßen „gläubig“ das beste und vollste Vertrauen, dagegen werde ihnen die „Gläubigkeit“ an sich wenigstens verdächtig, sobald jemand auf die Richtigkeit und Reinheit seines Glaubens Gewicht legt und es für einen guten Ruhm und schöne Bierde achtet rechtgläubig zu sein d. i. „gläubig“ zu sein ganz nach Richtschnur des göttlichen Wortes. Und ist das nicht ärgerlich und kränkend, annehmen zu müssen, daß eine bloße Gläubigkeit, die kein Gewicht noch Bedeutung auf Richtigkeit und Reinheit legt, von vorn herein als gute vollgültige Münze angenommen wird, daß dagegen „Rechtgläubigkeit“, ebenso von vorn herein als verdächtige Münze beargwöhnt wird und zwar gerade um des willen, darum man ihren Werth am sichersten gestellt haben sollte, nämlich um des göttlichen Stempels der Richtigkeit und Lauterkeit willen? Man muß vermuthen, man erwecke dafür, daß man aufrichtig und herzlich glaube an den Herrn Jesus durch sein liebes Wort, ein viel günstigeres Vorntheil, wenn man z. B. gut calvinistisch in der Lehre vom heil. Abendmahl den Tisch, den der Herr Jesus hier auf Erden deckt, gering achtet und mit gewaltigen Glaubensflügeln, wie man sich dünken läßt, geistlich gen Himmel führt, dort das rechte himmlische Abendmahl mit dem Herrn zu feiern, — als wenn man in völligem Vertrauen zu dem Worte des lieben Heilandes: „das ist mein Leib“ fröhlich gewiß ist, daß man im heil. Abendmahl unter dem Brod wahrhaftig den Leib des Herrn empfangt, und damit Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit und nun auch an dem Worte hält, es sich nicht nehmen läßt und alle Künste und Vernünftelei, dadurch das theure Wort entkräftigt wird, mit allem Ernste straft und verwirft.

Da sagt man aber: Nein! du verstehst die Redensart falsch; bist zu mißtrauisch dagegen. — Wenn gesagt wird „rechtgläubig aber auch rechtgläubig“ solle ein Christ sein, so soll damit die Rechtgläubigkeit nicht geschmäht sein, noch gering geachtet, noch verdächtig, sondern dies will die Redensart allerdings sagen, daß es verkehrt sei, wenn man alles Gewicht und allen Nachdruck vornehmlich auf die Richtigkeit und Reinheit des Glaubens legt, um der Richtigkeit des Glaubens willen allzu ausschließlich gegen Andersgläubige ist, oder, abgesehen von den Andersgläubigen, im eignen Hause allzu ängstlich das Maß der reinen Lehre an alles Predigen und Lehren legt und ganz vergißt, daß in der ersten Linie das „rechtgläubig“ und dann in zweiter Linie erst das „rechtgläubig“ steht.

Wir antworten: Just, das haben wir vermuthet, daß solche Gedanken sich hinter dieser Redensart verstecken mögen. Aber wie verkehrt sind doch solche Gedanken. Sage doch, lieber Christ, worauf uns die heil. Schrift als Christen mit dem allergrößten

Ernst und Fleiß achten und wachen lehrt. Doch nicht darauf, daß jedermann einen wahrhaftigen Herzenglauben habe! Wer will denn da Wächter sein unter den Christenmenschen? Wem hat denn der liebe Gott die Gabe der Herzensprüfung gegeben, daß er absolut gewiß wissen könnte, was in einem Menschen ist? Nur Sectengeister und Schwärmer sind solche Hochmuthspinsel, daß sie von sich halten, sie wären Herzenskündiger und könnten gewiß sehen, ob ein Mensch wahrhaftig gläubig und bekehrt sei. Wir haben als rechtschaffene, demüthige Christen nach dem königlichen-Gesetze der Liebe nur diese eine Pflicht, daß wir von Demjenigen, der mit uns den rechten christlichen Glauben bekennet, voraussetzen, er glaube auch aufrichtig, es müßte denn sein, daß er offenbar würde als ein Heuchler und Gottloser, der den Glauben verleugnet. Ganz etwas anderes heißt uns die Schrift richten als die Herzen und was innen im Herzen ist, ganz über etwas anderes heißt uns die Schrift wachen, als über den innerlichen Herzensglauben, da wir einmal nicht Wächter sein können. Die Schrift heißt uns wachen über die Lehre, über die Reinheit und Lauterkeit der Lehre, darüber daß wir den theuren, werthen Saamen, der nach Befehl des gnädigen und lieben Säemannes, welcher ist Christus, ausgestreut werden soll, rein und unverfälscht austreuen. Darum sollen wir uns bekümmern und dann Wachsthum und Gedeihen dem lieben Herrn der Ernte überlassen. Und solch Wachen und Achten auf reine Lehre und reinen Saamen, soll fleißigst und eifrigst geschehen. Da dringet uns die Schrift so viel und so ernstlich. „Hat jemand Weissagung, so sei sie dem Gläubigen a h u l i c h,“ sagt der heil. Geist durch Paulus Röm. 12, 7. und durch 1. Petr. 1, 11: So jemand redet, daß er es rede als Gottes Wort; und abermals durch Paulus 2. Cor. 2, 17: Denn wir sind nicht, wie ellicher viele, die das Wort Gottes verfälschen, sondern als a u s L a u t e r k e i t u n d a l s a u s G o t t, v o r G o t t, r e d e n w i r i n C h r i s t o; u n d a b e r m a l s G a l a t. 5, 9: e i n w e n i g S a u e r t e i g v e r f ä u e r t d e n g a n z e n T e i g; u n d a b e r m a l s R ö m. 16, 17, 18: I c h e r m a h n e a b e r e u c h, l i e b e n B r ü d e r, d a ß i h r a u f s e h e t a u f d i e, d i e d a Z e r t r e u n g u n d M e r g e r n i ß a n r i c h t e n u e b e n d e r L e h r e, d i e i h r g e l e r n e t h a b t, u n d w e i c h e t v o n d e n s e l b i g e n; u n d a b e r m a l 1. Tim. 6, 3, 4: S o j e m a n d a n d e r s l e h r e t u n d b l e i b t n i c h t b e i d e n h e i l s a m e n W o r t e n, d e r i s t v e r d ü s t e r t. U n d e n d l i c h e r m a h n e t u n s d e r H e r r, u n s e r F e i l a n d s e l b s t M a t t h. 7, 15: „S e h e t e u c h v o r v o r d e n f a l s c h e n P r o p h e t e n.“ N u n s a g e, l i e b e r C h r i s t, o b w i r h i e r d u r c h n i c h t s e h r e r n s t l i c h a u f g e f o r d e r t w e r d e n, z u a l l e r e r s t u n d a u f s e i f r i g s t e ü b e r d e r R e i n h e i t d e r L e h r e z u w a c h e n. M e h r k ö n n e n w i r a u c h n i c h t t h u n, a l s d a ß w i r d a s W o r t u n d d i e h e i l s a m e P r e d i g t r e i n u n d r e c h t u n t e r u n s h a b e n. S o l l t e n w i r d a r i n ü b e r f l ü s s i g e s t h u n k ö n n e n? S o l l t e n w i r g a r m e i n e n, z u v i e l e r E i s e r u m r e c h t e L e h r e u n d R e c h t g l ä u b i g k e i t m ö g e s c h ä d l i c h w e r d e n? D a m ö c h t e n w i r s c h l i e ß l i c h a u f d i e W e g e d e r e r g e r a t h e n, w e l c h e m e i n e n, e s m ü s s e n n u r d i e P r e d i g e r M a c h t u n d K r a f t g e b r a u c h e n, m i t g l ü h e n d e m E i s e r u n d r e c h t e r B e g i e r, S e e l e n z u r e t t e n, p r e d i g e n; m a g d e n n a u c h i n e t l i c h e n S t ü c k e n e s i n d e r L e h r e n i c h t s o r e c h t s t e h e n, e s w i r d d o c h m e h r g e s c h a f t w e r d e n, a l s w o m a n, a l l e s a u f d i e R i c h t i g k e i t d e r L e h r e g i e b t u n d m e i n t, w o d i e n u r v o r t r a g e n w e r d e, d a s e i a l l e s g u t. M i t s o l c h e n, l i e b e r C h r i s t, w i r s t d u, e s d o c h n i c h t h a l t e n w o l l e n? D e n k e w a s P a u l. R ö m. 16, 18. v o n d e n s ü ß e n W o r t e n u n d p r ä c h t i g e n M e d e n s a g t. W i e j e n e r e d e n, d a s h e i ß t G o t t u n d s e i n e m

Wort die Ehre nehmen und sie den Menschen geben. Ich denke, du willst nicht zu jenen stehen. Nun, wohl-an, so lassen wir die Medensart „recht gläubig“ aber auch recht gläubig gern ändern und brauchen uns derselben nicht. Unsere liebe Kirche singt:

Nun bitten wir den heiligen Geist  
Um den rechten Glauben allermeist—

Wir wollen uns doch nicht den Schein geben vor den Brüdern, als hätten wir nicht nur nicht um den rechten Glauben allermeist, sondern als wäre es uns sogar im Herzen widerwärtig, daß auf das recht-glauben und die Wichtigkeit des Glaubens so gar große Stücke gegeben werden.

### Das Papstthum und die Inquisition.

Von der Inquisition, diesem schrecklichen päpstlichen Gericht zur Ausspürung und Ausrottung aller, die dem Papismus gefährlich schienen, hat wohl schon jeder unserer Leser etwas gehört. Nun bringen wir hier einige Nachrichten darüber und zwar aus einem jüngst erschienenen Buch, betitelt „Sanus“, welches von K a t h o l i k e n geschrieben ist und zwar mit der Absicht, namentlich durch sehr gründliche Nachweise aus der Geschichte zu zeigen, wie übel begründet die Unfehlbarkeit des Papstes, die jetzt das römische Concil beschließen soll, sei, wie sich aber seit gewissen Zeiten die Päpste die Unfehlbarkeit angemaßt und zu welchen Lügen, Gewaltthaten und Schenlichkeiten sie gegriffen haben, um die Unfehlbarkeit in der katholischen Kirche zur Anerkennung zu bringen. Man darf ja nun, da man weiß, von wem das Buch „Sanus“ verfaßt ist, um so gewisser sein, daß darin den Päpsten nichts unbilliges und unbegründetes ausgeburdet werde. Hören wir denn, was „Sanus“ über das „Papstthum und die Inquisition“ berichtet. Ein überaus mächtiges Werkzeug, um der päpstlichen Allgewalt gegen alle Gegner zum Siege zu verhelfen, ja von vorn herein schon auch den Widerspruch nur gegen den Papst unmöglich zu machen und die Behauptung von der Unfehlbarkeit des Papstes zur Herrschaft zu bringen, — war die ganz neue Einrichtung der I n q u i s i t i o n.

Durch Gratian (Lehrer des Kirchenrechts um 1127) und durch die Gesetzgebung und unermüdete Thätigkeit der Päpste und ihrer Legaten (Gesandte) seit dem Jahre 1183 wurde die Ansicht der alten Kirche von dem Verfahren gegen Andersgläubige vollständig und auf längere Zeit hinaus verdrängt und das Princip (Grundsatz) herrschend gemacht, daß jede Abweichung von der Lehre der Kirche und jede principielle Auslehnung gegen eine kirchliche Satzung mit dem Tode und zwar in geschärfster Weise, durch das Feuer, zu bestrafen sei.

Wenn die Gesetze der römischen Kaiser zwischen den Häresien (Ketzereien) unterschieden und nur einige die, besonders auch in sittlicher Beziehung verwerflich erschienen, mit schweren Strafen belegt hatten, so fiel dies schon seit Papst Lucius III. im Jahre 1184 weg. Ob Jemand völlig vom christlichen Glauben abfiel, oder ob er in einer einzelnen untergeordneten Frage abwich, war gleich. Jenes und dieses hieß Häresie und wurde in derselben Weise als todeswürdiges Verbrechen behandelt.

Die Initiative (Einführung) sowohl als die folgende Durchführung dieser neuen Grundsätze ist den Päpsten a l l e i n z u z u s c h r e i b e n. Die Literatur (Schriftstellerei) jener Zeit hat nicht v o r g e a r b e i t e t. Erst spätere als das Verfahren schon geregelt und an vielen Orten durchgeführt war, beschäftigte sich die Scholastik (gelehrte Theologie des

Mittelalters) damit, die Gründe dafür zu suchen und es zu vertheidigen. So namentlich Thomas von Aquin (der große 1274 gestorbene Scholastiker), welcher aus symbolischen (bildlichen) Bezeichnungen, welche die heil. Schrift für die Häretiker (Keter) gebraucht zu dem Schlusse der Verurteilung ihrer Hinrichtung zu gelangen sucht; wie wenn er z. B. folgert: die Häretiker werden in der h. Schrift Diebe und Wölfe genannt; Diebe aber pflege man zu hängen und Wölfe todzuschlagen. Oder er nennt die Häretiker auch Söhne des Satans und meint dann, es sei nur billig, daß ihnen das Schicksal ihres Vaters schon auf Erden zu Theil werde, d. h. daß sie brennen wie er. An die Worte des Apostels Johannes, daß man einen Häretiker, nachdem man ihn zweimal vergeblich belehrt habe, fliehen solle, knüpft er die Bemerkung, daß diese Vermeidung am besten durch Hinrichtung geschehe. Bei Rückfälligen aber hält er jede Belehrung für unnütz und schlägt vor, sie kurzweg zu verbrennen.

In der alten Kirche hatte man, wenn ein Bischof nur als Ankläger den Tod eines Menschen wegen Häresie verschuldete, ihn aus der Gemeinschaft der übrigen ausgeschlossen, wie den Bischöfen Ibas und Ithacius von dem heiligen Martinus und Ambrosius geschehen war. Setzt waren es die Päpste, welche Bischöfe und Priester drängten und nöthigten, die Andersgläubigen zur Folter, zur Confiscation ihres Vermögens, zu Kerker und Tod zu verurtheilen und die weltlichen Behörden mit dem Banne zur Vollstreckung ihrer Urtheile zu zwingen. Vom Jahre 1200 bis 1500 läuft die ganze Reihe der an Härte und Grausamkeit immer zunehmenden päpstlichen Verordnungen über die Inquisition und das, was überhaupt zum Verfahren gegen Ketzerei gehört, fort. Es ist eine Gesehgebung von einem durchaus einheillichem Geiste; jeder folgende Papst bestätigt und erklärt die Anordnungen seiner Vorgänger und baute auf ihrer Grundlage weiter. Alles ist nur Mittel zu dem einen Ziel bölliger Ausrottung jeder Glaubens-Abweichung, und es währte nicht lange, bis man dahin kam, es als Princip auszusprechen, vor dem neuen Glaubens-Tribunal (Gerichtshof) sei auch schon der bloße Gedanke, der sich noch durch kein äußeres Zeichen verrathen habe, strafbar.

— Nur die Unfehlbarkeitstheorie (Lehre), welche man nun um jeden Preis zu nähren und emporzubringen suchte, macht es begreiflich, daß auch in der langen Reihe der Päpste seit Lucius III. (1181—85) nicht einmal der eine oder der andere wieder einlenkte. Milde gesinnte Männer und sanftere Charaktere, wie Honorius III. (1216—27), Gregor X. (1271—76), Celestin V. (5. Juli bis 13. December 1294), würden wohl die Härte der von den Vorfahren erlassenen Satzungen ermäßigt, würden die unermäßliche Willkürgehalt, welche die Päpste in die Hand fanatischer und habgieriger Inquisitoren gelegt, beschränkt haben; denn es fehlte nicht an Klagen gegen die Inquisitoren, welche ihr Amt häufig zu Gelderpressungen benutzten und das Glaubenstribunal zu einer Finanz-Anstalt machten. Die Päpste wurden überschüttet mit Beschwerden und Bitten um Abhülfe. Clemens V. (1305—14) gedenkt derselben, aber weder er noch ein anderer Papst vor oder nach ihm hat die Macht der Inquisition wesentlich ermäßigt, die Draconischen (blutdürstigen) Gesetze irgendwie gemildert; vielmehr kamen von der Curie (päpstlicher Hof) stets neue Aufforderungen zu noch größerer Strenge und Energie, und zugleich ließen es die Päpste ohne Widerspruch geschehen, daß die Inquisitoren die von

ihnen geübte Kunst, ihre Opfer auf den Scheiterhaufen zu bringen, zu einem förmlichen System des Truges und der Ueberlistung ausbildeten, wie es in dem von der Curie adoptirten und verbreiteten Werke des Dominikaners Nicolaus Symerich (das Werk heißt Directorium Inquisitorium, geschrieben 1376) vorliegt.

Päpstliche Legaten waren es, welche den erst vierzehnjährigen Ludwig IX. (von Frankreich) im Jahre 1229 bewogen, jenes grausame Gesetz zu geben, welches alle Andersgläubigen zu verbrennen gebot. Kaiser Friedrich II. (von Deutschland), beschäftigt die Welfen (des Kaisers politische Gegenpartei) in Italien zu unterdrücken, hatte in dem Zeitpunkt, wo ihm alles an dem guten Willen oder der Befähigung der ihn drängenden und bedrohenden Päpste (die es mit den Welfen hielten) gelegen war, 1224, 1238 und 1239 jene barbarischen Gesetze gegen die Häretiker erlassen, worin Güterconfiscation und FeuerTod über dieselben verhängt, jedes rechtliche Schuttmittel ihnen abgesprochen und selbst ihre Gönner und Freunde mit schweren Strafen belegt wurden. Auch diese Gesetze bestätigte wiederholt Papst Innocenz IV. (1253—54) und ihm folgten hierin die späteren Päpste nach, welche beständig auf jene Gesetze verwiesen und ihren Volkzug einschärften, hervorhebend, daß Friedrich II., dieser große Feind der Kirche, zur Zeit als er sie gegeben, in der Obedienz (Gehorsam) derselben sich befunden habe.

Ein päpstlicher Vice-Legat, Petrus de Collemedir, war der erste, der Ludwigs (von Frankreich) Gesetze in Languedoc (französische Landschaft) verkündigte. Und wiederum war es der päpstliche Legat, Cardinal von St. Angelo, der, nachdem er an der Spitze eines Kriegsheeres nach Toulouse (in Frankreich) in diesem Jahre gekommen, dort auf einer Synode die Inquisition einführte. Als vom Papste delegirte (abgeordnete) Inquisitoren wütheten in den Jahren 1231 und den folgenden Conrad von Marburg und der Dominikaner Dorso in Deutschland; Robert, genannt der Bougre in Frankreich. Und nun übertrug Papst Gregor IX. (1233) den Dominikanern (Bettelmönchen) das Amt als ein ständiges, aber immer im Namen und aus dem Willen des Papstes zu üben. Kein Bischof hat je einen Inquisitor angestellt, bemerkt der Jesuit Salettes, der Papst allein thut das.

Die verbindende Kraft der Gesetze gegen die Ketzerei lag nicht in der Macht der weltlichen Fürsten, sondern in der souveränen Herrschaft, welche der Papst als Statthalter Gottes auf Erden\*) über Leben und Tod aller Christen zu besitzen behauptete. Jeder Fürst, jede städtische Behörde soll daher nach der constanten Doctrin (beständigen Lehre) der römischen Curie zur einfachen Vollstreckung der von den Inquisitoren gefällten Urtheile in folgender Abstufung gezwungen werden: zuerst werden die obrigkeitlichen Personen (wenn sie nämlich zur Vollstreckung jener Urtheile nicht willig und schnell bereit sein sollten) excommunicirt; dann trifft der Bann alle, die mit ihnen verkehren. Hilft dieses noch nicht, so wird die Stadt mit dem Interdict (Acht) belegt. Widersteht man noch länger, so werden die Beamten ihrer Stellen entsezt, und wenn alle diese Mittel erschöpft sind, so wird endlich der Stadt der Verkehr mit anderen Städten und ihr Bischof entzogen. —

Das Verfahren der Inquisition hat sich im Laufe

ihrer Entwicklung immer weiter von allen Principien der Gerechtigkeit und Billigkeit entfernt. Vorzüglich war es Papst Innocenz IV. (1243—54), der sich in Schärfung der Mittel, in Steigerung der inquisitorischen Gewalt gefiel, er ordnete die Anwendung der Folter an, welche Bestimmung Alexander IV. (1254—61), Clemens IV. (1265—68), Calixtus III. (1455—58) approbirten. Wie das Glaubensgericht bis ins vierzehnte Jahrhundert in allen Hauptzügen vollendet sich darstellt, steht es einzig und unerreicht (als ein schreckliches Institut) in der Geschichte der Menschheit. Hier genügte ein bloßer Verdacht schon zur Anwendung der Folter; hier galt es für Gnade, lebenslanglich zwischen vier engen Mauern bei Wasser und Brod eingeschlossen zu werden, und war es Gewissenspflicht für den Sohn, den eignen Vater dem Qualen der Tortur (Folter), dem ewigen Kerker oder dem Holzstoß zu überliefern.

### Ein Wormser Gespräch.

Nach den denkwürdigen Verhandlungen auf dem Wormser Reichstage, 1521, als Luther schon in Bann und Acht erklärt war, wollten etliche noch gern vermitteln in den klaren, sich widersprechenden Dingen, besonders der Erzbischof von Trier. Montag nach Jubilate ließ er Luthern zu sich fordern auf Mittwoch früh zu einer Unterredung. Luther erschien mit seinen Freunden aus Sachsen und Thüringen und fand die erlesensten seiner Gegner schon versammelt, Kurfürst Joachim von Brandenburg und Herzog Georg von Sachsen mit ihren Begleitern. Der badische Kanzler Dr. Wehn begann das Gespräch damit: Nicht zum Disputiren sei man hier zusammen gekommen, sondern die anwesenden Fürsten hätten es aus christlicher Liebe vom Kaiser erbeten, Luthern noch einmal — brüderlich zu ermahnen. Die Concilia hätten mancherlei beschloffen; und wäre auch wohl die und da geirrt, so siele damit ihr Ansehen noch nicht. Am allerwenigsten dürfe jeder sich herausnehmen, nach seinem Belieben dawider zu handeln. Menschliche Satzungen seien gemacht, Laster zu dämpfen und Mithwillen zu steuern, könnten daher auch nach Zeit und Umständen geändert werden. Die Kirche könne Menschenatzungen aber nicht entbehren, weil daraus viel Gutes komme. St. Martinus und viele Heilige wären auf Concilien gewesen. Luthers Bücher seien darnach, unsägliche Empörung anzurichten. Besonders werde der unverständige Pöbel das Buch: Von der Freiheit eines Christenmenschen, mißbrauchen, das Joch von sich zu werfen und den Ungehorsam zu stärken. Es sei jetzt andre Zeit, als da alle Gläubige ein Herz und Eine Seele waren. Da Luther in etlichen Büchern viel Gutes geschrieben, so wolle der Teufel am liebsten, daß alle seine Schriften ewiglich verdammt würden. — Kurz, die ganze Rede lief mit viel Kunst darauf hinaus, Luther möge bedenken, wie er alle Ordnung und Recht umkehre, und wie die Fürsten aus besouderem Gutmeinen ihn noch einmal erinnern wollten, von seinem verderblichen Wege abzulassen, da alle Wohlfahrt sinken müsse. Zum Schluß ließ er noch etliche Drohworte fallen, daß der Kaiser ihn werde aus dem Reiche stoßen müssen, wenn er auf seinem Vornehmen beharre.

Darauf Luther, Gnädigste Fürsten und Herren, ich bedanke mich aufs demüthigste für die gültige Meinung, aus der diese Ermahnung herfließt, denn ich ärmer Mensch bin viel zu geringe, daß ich von so großen Fürsten sollte erinnert werden. Nicht alle Concilien, sagte er, habe er getadelt, sondern nur die

faulichen Beschlüsse derselben; besonders des Costnitzer Concils; darum, daß es Gottes Wort verdammt habe. Er wollte sich nicht weigern, Leib und Blut daran zu geben, nur daß er nicht gedrungen werde, Gottes Wahrheit zu widerrufen. Christus sei ein Fels des Anstoßes; und Uergerniß des Glaubens zu verhüten, stünde nicht in seiner Gewalt. Würde der Glaube an Christum nur rechtschaffen gepredigt, so wäre es gar nicht noth, die Kirche mit Menschenatzungen zu beschweren. Der Obrigkeit müsse gehorcht werden, auch denen, die gottlos leben. Das habe er treulich gelehrt und wolle es mit der That befolgen. Man möge aber nicht verlangen, daß er Gottes Wort verleugne.

Darnach trat Luther ab, und man berieth, was man ihm zum Bescheid geben sollte. Als er wieder ins Zimmer gerufen war, wiederholte Dr. Wehn seine erste Rede und ermahnte ihn, er möge seine Schriften dem Urtheil des Kaisers und Reichs unterwerfen. Luther erwiederte: Man möge nicht meinen, daß er des heiligen Reichs Urtheil und Erkenntniß scheue. Nicht allein Ihre Majestät und fürstliche Gnaden, sondern auch den allgeringsten wolle er willig seine Schriften examiniren und richten lassen, nur daß solches geschehe nach der heiligen Schrift. Denn mit St. Augustinus könne er nur den kanonischen Schriften die Ehre geben, daß sie wahrhaftig und recht wären. St. Paulus schreibe 1. Tess. 5.: Prüfet alles und das Gute nehmet an! Und Gal. 1.: Wenn auch ein Engel vom Himmel käme und predigte anders, der sei verflucht! Daher bäte er, sie möchten doch bei Sr. Majestät sich dahin verwenden, daß er nicht gezwungen werde, etwas wider sein Gewissen zu thun. Sonst wolle er in allem aufs unterthänigste gehorsam sein.

Der Erzbischof nahm ihn nochmals mit in sein Gemach, dazu seinen Official Soh. Eck und den Dresdener Hofprediger Cochläus. Bei Luther standen Hieronymus Schurf und Nicolaus von Amstdorf. Da fing Eck wieder an, wie ein Jurist des Papstes Sache zu verfechten und behauptete: Aus der Schrift kämen alle Ketzereien her, unterstand sich auch, den Satz umzustößen: Die Kirche ist der ganze Haufe der Heiligen. Er wollte durchaus Weizen aus dem Unkraut machen und aus dem Mist ein Gliedmaß des Leibes. Dergleichen Kinderwerk gab er zum Besten. Luther widerlegte alles ruhig und sehr bescheiden. Cochläus (Röffelmann) schnatterte auch bisweilen mit unter und verlangte, Luther solle sich fortan alles Lehrens und Schreibens enthalten.

Donnerstag kamen Dr. Wehn und Peutingen wiederum zu Luther, ihn zu bereeden, er möge ohne Bedingung dem Kaiser und Reich anheimgeben, über seine Schriften zu erkennen. Luther aber forderte: Man lasse die heilige Schrift Richterin sein. Wie könnt ich, rief er aus, meine Sache halten, wenn ich die Schrift hätte aus der Faust gegeben. Auf Fürsten sei ein Verlaß, und Jer. 17. sage: Wer flucht, wer auf Menschen traut. Als sie gingen, baten sie nochmals, er möge zum wenigsten seine Sache auf Erkenntniß eines künftigen Concils stellen. Luther war's zufrieden, wenn es nach der Schrift urtheile. Letzteres vor Freuden ganz überhörend, berichteten sie dem Erzbischofe. Dieser wollte schon zum Kaiser eilen mit der guten Botschaft; als er aber doch noch erst Luther selber kommen ließ, hörte er's ganz anders. Dennoch sprach er leutselig mit ihm und forderte ihn auf, selber anzugeben, was denn hier zu thun sei.

Luther: Es ist hier kein anderer Rath, denn

\*) Papst Innocenz III. sprach es ausdrücklich aus: er reche nicht da als bloßer Mensch sondern als Statthalter des wahrhaftigen Gottes.

Samuel gegeben Apg. 5.: Ist das Werk aus Menschen, so wird's untergehen, ist's aber aus Gott, so werdet Ihr's nicht dämpfen. Das möge der Reichstag dem Papste schreiben.

Erz b.: Wenn aber doch seine Streiffäße einem Concil vorgelegt würden, was er dann machen wolle?

Luther: Wenn es nur die nicht sind, die sie in Cossnig verdammt haben.

Erz b.: Eben dieselben werden es sein, fürchte ich.

Luther: So kann und will ich nicht schweigen, denn ich bin gewiß, daß durch solchen Beschluß Gottes Wort verdammt ist. Darum will ich eher Leib und Leben, Stumpf und Stiel darüber fahren lassen, denn Gottes klar und wahr Wort übergeben.

(Aus Immanuel.)

### Zum Trost.

Zu „Luth. Herold“ ist in Anschluß an das offene Schreiben des Präses Bading eine Betrachtung über unsere Anstalten gekommen, welche in einer so liebevollen und besorgten Sprache verfaßt ist, daß wir uns durchaus für verpflichtet halten, alsbald dem Herrn Artikelschreiber zum Trost und zur Freude mitzutheilen, was uns durch Gottes Freundlichkeit seither an Ermuthigungen zu Theil geworden ist. Es ist dies, daß eine gute Zahl Gemeinden sich die Noth ihrer Anstalt schon recht hat zu Herzen gehen lassen und also gute Hoffnung vorhanden ist, daß auf nächster Versammlung die ganze Synode thatkräftigst beweisen werde, daß sie ihre Anstalt werth hält und nicht will verderben lassen.

Uebrigens enthält der betreffende Artikel einige Unrichtigkeiten, wohl Folge von Gedächtnischwäche oder Unkenntniß. Wir denken, es lohnt sich kaum der Berichtigung. Solch ein Artikel wird heut gelesen und morgen vergessen. Doch zu zwei Dingen eine Bemerkung: Erstlich will der Herr Artikelschreiber uns Angst machen, daß die „missourische“ Lehre von der Kirche und vom Predigtamt, die wir mit den „Missouriern“ für die treue und rechte lutherische Lehre halten, soll u n r e i n e Lehre sein. Nun wir und so ängstlich nicht. Wir denken: das kann ja bald einer rausplagen: unreine Lehre! Das macht's noch nicht, und ein paar gelegentliche Einfälle auch nicht Drum bleiben wir einstweilen bei der „missourischen“ Lehre und sagen sogar, sie sei die „reine“ Lehre. Wir sagen das, weil wir nun schon außer den Bekenntnisschriften eine ganze Anzahl unserer alten bewährten Theologen aufmerksam studirt und da gefunden haben, daß diese wirklich ganz die missourische Lehre haben. Der Artikelschreiber hat vielleicht diese alten Theologen nicht zu Gesicht bekommen und mag's daher kommen, daß er die „missourische“ Lehre für unreine hält. — Für's andere könnte man aus dem Artikel beinahe herauslesen, als wäre es dem Schreiber gänzlich ärgerlich, daß die Synode von Wisconsin nunmehr in brüderlichem Frieden mit der lieben Synode von Missouri lebt, als sähe er es lieber, sie bißen und fräßen sich noch einander in Fader und Zank. Doch das wäre ja recht gottlos, wenn der Schreiber an solchem Zank mehr Freude hätte als am Frieden und weiß so gottlos ist, so wollen wir nach der Liebe denken, daß davon in dem betreffenden Artikel nichts enthalten sei.

### Todesanzeige.

Nach sehr kurzem Krankenlager wurde am 30. Mai Herr Pastor Wiese aus seiner Arbeit in dem Weinberge des Herrn durch den Tod abgerufen. Am 1. Juni wurde seine sterbliche Hülle zur Erde bestattet. — Diese kurze Todesanzeige vorläufig.

### Kirchliche Nachrichten.

#### Ausland.

Sachsen-Meinungen. — Auch hier ist durch einen Erlaß vom März eine Vorsynode auf den April angeordnet, welche über einen Entwurf einer „Kirchengemeinde- und Synodalordnung“ Beschluß fassen soll. Der Entwurf wahrt das Recht des lutherischen Bekenntnisses und den lutherischen Namen, weshalb denn auch die irgend ausgesprochen lutherischen Geistlichen wegen der weiteren Entwicklung ganz beruhigt waren. Da aber unterdessen die Regierung von Meiningen in gemeinsames kirchliches Handeln mit Sachsen-Coburg und Sachsen-Weimar eingetreten ist, so fangen die Meiningischen Lutheraner doch an für das Lutherthum in Meiningen zu fürchten.

Preußen. Westfalen. (Die Bestätigung der Beschlüsse der 12. westfälischen Provinzialsynode.) Die 12. westfäl. Provinzialsynode, welche im Herbst des Jahres 1868 tagte, hatte in Bezug auf die Abwehr des „Schadens, welcher der evang. Kirche durch die gemischten Ehen erwächst“, folgende neun Beschlüsse gefaßt:

1) Der evang. Bräutigam, bezw. Ehemann, und die evang. Braut, bezw. Ehefrau, welche der röm.-kath. Kirche das Gelöbniß der kath. Kindererziehung geben, sind dadurch von der Theilnahme an kirchl. Wahlrechten, Gemeinde- und Ehrenämtern, resp. von der kirchlichen Einsegnung der Wöchnerinnen, vom Recht der Taufpatenschaft und von der Theilnahme am heil. Abendmahl ausgeschlossen. Daß sie das Gelöbniß gegeben haben, ist in jedem Fall zu präsumiren, in welchem die röm.-kath. Kirche die Trauung vollzogen hat. Diejenigen evang. Väter aber, welche ohne das Versprechen der kath. Kindererziehung gegeben zu haben, ihre Kinder durch Taufe, oder Unterricht, oder Confirmation der röm.-kath. Kirche zuführen, sind gleichfalls von der Theilnahme an kirchl. Wahlrechten, Gemeinde- und Ehrenämtern ausgeschlossen und von den Rechten der Taufpatenschaft. Dagegen wird der Ausschluß vom heil. Abendmahl in jedem einzelnen Fall der sorgfältigen Erwägung des Presbyteriums anheimgegeben. Die verhängte Buße dauert fort bis dahin, daß die davon Betroffenen aufrichtige Buße und volle Besserung verheißen und anzeigen. Die Bestimmungen gelten obligatorisch für alle Geistlichen, Presbyterien und Gemeinden innerhalb der westfälischen Provinzialsynode.

2) Die Geistlichen und Presbyterien sollen fleißig sein, die Glieder der Gemeinde im Bekenntniß der evang. Kirche und im Leben und Wandel innerhalb dieses Bekenntnisses zu stärken, auch vor Eingehung einer gemischten Ehe nicht allein auf dem Wege der Seelsorge, sondern auch in der Predigt zu warnen; ebenso soll kein Geistlicher versäumen, im Katechumenen- und Confirmandenunterricht mit den Unterscheidungslehren der beiden Kirchen bekannt zu machen, auch da schon auf die Zucht hinzuweisen, welche die Kirche im gegebenen Fall üben muß.

3) Der Pfarrer darf keine Proclamation von Mischehen annehmen, bevor er den evang. Theil, sofern dieser sein Gemeindeglied ist, persönlich gesprochen, verwarnt und gemahnt hat; die Bestimmungen über die Kirchenzucht sind ihm dabei vorzuhalten.

4) Wenn der evang. Theil geständig ist, das Versprechen der katholischen Kindererziehung gegeben zu haben, oder wenn die Abgabe eines solchen Versprechens auf andere Weise erwiesen ist, so ist der Proclamation die von der 11. Provinzialsynode verordnete Rüge und Fürbitte anzufügen, mit dem Zusatz, daß der Betreffende der Kirchenzucht verfallen ist.

5) Hat der kath. Geistliche ohne Aufgebot getraut, so ist solches der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

6) Damit die Ausübung der Zucht gesichert werde, hat der Pfarrer von jeder gemischten Ehe, die geschlossen wird, dem Presbyterium in seiner nächsten Sitzung, und sofern das Ehepaar in einem andern Orte sich niederläßt, dem betr. Pfarrer Mittheilung zu machen und das nach den disciplinaren Bestimmungen Erforderliche zu beantragen.

7) Die Presbyterien sind gehalten auf Grund der Volkszählungsliste (in welche ihnen durch das Constitorium Einsicht verschafft wird) namentliche Nachweise der gemischten Ehen aufzustellen, dieselben in jedem Jahre zu verbollständigen und darüber, sowie über die disciplinirten Fälle der Kreisynode alljährlich Bericht zu erstatten.

8) Von dem Justizminister die Bestimmung zu erwirken, daß für die Kinder eines verstorbenen evang. Vaters, der in einer Mischehe gelebt hat, der evang. Geistliche zum Vorschlag eines evang. Vormundes aufgefordert wird.

9) Die Geistlichen sollen vorkommendenfalls die Hilfe des vormundschaftlichen Gerichts in Anspruch nehmen, um die betr. Kinder in die evang. Schule zu bringen.

Diese Beschlüsse hat jetzt der D.-K.-Rath in Berlin sämmtlich bis auf den achten genehmigt. Nur dem ersten ist noch die Einschränkung hinzugefügt, daß die unbedingte Ausschließung der betr. Personen von der Theilnahme am heil. Abendmahl abgelehnt wird, und zwar veranlaßt zunächst durch die Rücksicht auf die in der Rheinprovinz in dieser Hinsicht bestehende Praxis, damit in beiden Provinzen ein gleiches Verfahren eingehalten werde; die Vorenthaltung des Sacraments müsse nur auf Fälle solcher Art, welche durch die begleitenden Umstände als besonders schwerlich zu erkennen geben, beschränkt werden. Außer der westfälischen hat auch die letzte schlesische Provinzialsynode ähnliche Beschlüsse hinsichtlich der gemischten Ehen gefaßt. Es wurde dort u. a. bestimmt, daß diejenigen protestant. Väter des aktiven Wahlrechts zu den kirchlichen Gemeindegliedern verlustig geben sollten, welche „ihre Kinder nicht im evang. Bekenntniß erziehen lassen, sowie alle, welche bei Eingehung einer gemischten Ehe versprochen, die Kinder, die ihnen geboren werden sollten, im kath. Bekenntniß zu erziehen, und das durch Ableistung dieses Versprechens gegebene Aergerniß noch nicht gesühnt haben.“ Vom passiven Wahlrecht aber ausgeschlossen, d. h. nicht wählbar als Mitglieder des Kirchengermeinderaths sollten diejenigen sein, welche „keinen erbaulichen Wandel führen, kein gutes Gerücht in der Gemeinde genießen und sich vom Gemeindegottesdienst und den Sacramenten fern halten.“ Da der D.-K.-Rath die noch schärfer gefaßten Beschlüsse der westfälischen Synode im ganzen bestätigt hat, so wird er dies natürlich auch bei denen der schlesischen thun.

### Lüttungen.

Für's Gemeindeblatt: Rev. Biefeld V. \$7.80, Rev. Baarts V. 3, Rev. Kittel IV. 60c, V. 3, Mr. Rausch V. 60c, Rev. W. J. Friedrich 1.80, Rev. Goldammer IV. 1.20, V. 3.65, Mr. Gottfried 60c, Rev. Goldammer V. 3, Rev. Allwardt IV. V. 1.20, Rev. Bading V. 5, Rev. Zädel V. 3.20, Rev. Goldammer IV. 60c, V. 9, IV. 2.40, V. 19.70.

Für die Anstalten: von S. Jeremer \$2.50, Wm. Gerlig 1 Sack Kartoffeln, d. P. Goldammer \$10. d. P. Zädel 32, Mr. Hafelmeister aus P. Link's Gem. 3 Vsh. Kartoffeln, 2 Sack Mehl, 2 Sack Weizen und Wm. Gerlig 2 Vsh. Kartoffeln, P. Duehl 5, von P. Bading gesammelt auf J. Demins Hochzeit \$4.61, d. P. Dammann 80c, durch P. Sprengling von E. Wegel 5, F. Köhn 5, C. Burkhart 50c, L. Gall 50c, F. Samloh 50c, Fr. Wendle 50c, P. Sprengling 2, d. P. Genske 10, aus P. Link's Gem. von Wm. Christian 5 Vsh. Weizen und 4 Vsh. Kartoffeln, Karl Maas 3 Sack Mehl, 2 Sack Kartoffeln, Fr. Strangmann 5, d. P. Link 1, aus P. Link's Gem. 14 Vsh. Weizen, 1 Sack Kartoffeln, 1 Sack Mehl, aus P. Köhlers Gem. 1 Sack Weizen.

Für die Synodal-Anstalten erhalten durch Pastor Adelberg von J. Bendenmühl \$3, C. Thom 1, F. Rahn 1, W. Wiedenhöft 1, Joh. Friedel 1, E. Schöff 1, D. Kusel 1, Joach. Allwardt 1, S. Hof 50c, C. Siegler 1, Theo. Bickert 50c. — Zusammen \$12.  
Geo. Samm.